

gewisse Garantie, daß die Verfassung als Ganzes und in all ihren Theilen von Seiten der Regierung unerschütterlich gehalten und kein Gesetz verfassungswidrig ausgestellt wird. Indes zeige der Verlauf des preussischen Ministerpräsidenten vom 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, daß auch diese Garantie keine absolute sichere ist. Näheres vgl. die Art. Steuerbeiträge und Steuererleichterung, Staatshaushalt.

V. **Ausschüsse.** Zur Wahrung der Rechte der Repräsentativkörper während der Zeit, wo diese nicht versammelt sind, sehen die Verfassungen mehrerer deutschen Staaten sog. landständische Ausschüsse vor, bestehend aus einer Anzahl gewählter Mitglieder und dem Präsidenten der letzten Session. Diesen Ausschüssen liegt z. B. ob die Vorbereitung von Vorlagen für den Landtag und meist eine Kontrolle der Finanzverwaltung. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses beschränkt sich auf die Vertretung und Wahrung der ständischen und der Volkswirtschaft. Er ist zu diesem Behufe befugt, Verordnungen, Verwahrungen und Beschwerden beim Staatsministerium einzulegen; er hat ferner das Recht, um Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu bitten; er übt ferner eine Aufsicht gegenüber der Finanzverwaltung aus; ferner steht ihm gemäßlich zu die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldentilgungsgeschäfte. Solche landständische Ausschüsse kennt die württembergische Verfassung, die badische Verfassung, Sachsen-Weinungen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden Rurh und Schaumburg-Lippe. In Sachsen-Weimar werden diese Befugnisse teils durch den Landtagsvorstand teils durch den Rechnungsausschuss wahrgenommen.

Das **Selbstversammlungsrecht** des Landtages ist nur in einigen deutschen Kleinstaaten anerkannt, und auch in diesen nur in ganz vereinzelten Fällen. Jede gesetzlich nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Selbstversammlung des Landtages ist verfassungswidrig, die Beschlüsse einer solchen Versammlung sind nichtig. Ein ungesetzliches Selbstversammlungsrecht gewährt die Braunschweigische Neue Landesordnung von 1831 § 113 und das Gesetz vom 26. März 1868 § 3. Danach darf die Ständerversammlung in ganz bestimmten Fällen ohne landesherrliche Berufung zusammenzutreten und Beschlüsse fassen, z. B. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr, wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird u. s. In andern Verfassungsurkunden ist die Selbstversammlung der Volkvertretung in gewissen Fällen sogar zur Pflicht gemacht worden. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach vorgängiger Auflösung des Landtages die Einberufung eines neuen nicht innerhalb des verfassungsmäßigen Zeit-

raumes stattfindet. Demgemäß verfügt die Revidierte Verfassungsurkunde (von 1852, Art. 150, §§ 1 u. 2) des Großherzogtums Oldenburg wie folgt: „Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeführt werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlenausführung folgenden drei Monate fällt. Unterbleibt das eine oder das andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtages bis zum Zusammentritt der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldmöglichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.“ Ähnlich verfügt Sachsen-Weimars Revidiertes Verfassungsgesetz von 1850 § 34. Auch für den Fall des Todes des Landesherren (Oldenburg. Verf.-Art. v. 1852, Art. 198, § 2; Sachsen-Coburg und Gotha, Verf.-Art. v. 1852 § 158) oder des gänzlichen Entsetzens der Dynastie (Sachsen-Coburg und Gotha, Verf.-Art. v. 1852 § 160) kommt ein Selbstversammlungsrecht der Landesvertretung vor. Der Wert solcher Ausschüsse und des sofortigen Zusammentritts des Landtages ist unerschütterlich.

VI. **Ministerverantwortlichkeit.** In jedem Verfassungsstaate besteht für den Monarchen die Verpflichtung, seine Regierungsgewalt nur durch seine Minister ausüben zu lassen. Da der Monarch überall unzerstörlich, also unverantwortlich ist, so folgt daraus, daß alle Regierungsgeschäfte des Monarchen von einem Minister mitunterzeichnet sein müssen, der dann dafür die volle Verantwortlichkeit hat. Er ist für die Handlungen des Monarchen so verantwortlich, als wären es seine eigenen Handlungen, überall ohne den Entlassungsgrund des geleisteten Befehls. Niemand kann der Minister der Verantwortlichkeit dadurch entgehen, daß er sich auf den Befehl des Monarchen beruft; der Monarch kann den Minister nicht befehlen, sondern soll der Minister den Monarchen mit seiner Verantwortlichkeit befehlen (Königst. a. O. II 568), und zwar besteht der Minister nicht nur für die Rechtsgültigkeit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit der von ihm gegengezeichneten Regierungshandlungen; demnach ist der Minister auch verantwortlich für reine Ermessungssakte, wie Begnadigungen, Beamtenernennungen, Beförderungen, Auszeichnungen, diplomatische Missionen. Dasselbe gilt von der Erteilung des Reichstanzlers; „er ist ein verfassungsmäßig notwendiger, nicht zu umgehender Beamter und Regierungsgeschehe des Kaisers“, der nur durch ihn staatsrechtlich gültig, ohne Verfassungsbruch vollziehbarer Entscheidungen fassen kann. Nach Art. 17 der Reichsverfassung bedürfen die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichstanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Gegenständiglich erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Reichstanzlers auf den Geschäftsbereich der kaiserlichen Regierungsgewalt, dagegen nicht auf die